



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

4. Die Unvollständigkeit und das Fehlen der Frilingsbußen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

stufung, die uns für das sächsische Recht überliefert ist, zeigt andere Verhältniszahlen. In den ständisch abgestuften Strafandrohungen der Capitulatio finden wir das Verhältnis von 12:5 (4:1)¹⁷⁾. Ebenso bei den Bußen wegen Versäumnis der Dingpflicht in c. 5 des Cap. Sax.¹⁸⁾. Dagegen begegnet uns das Verhältnis von 12:4 bei dem Friedensgelde der Lex in c. 36 und in der Pflichtleistung des c. 5 Cap. Sax. Es besteht also ein Abstufungswiderspruch. Schon früher wurde angenommen, daß ein solcher Widerspruch zwischen der Abstufung der Pflicht und der Abstufung des Rechts dem Volksrechte fremd gewesen sein müsse. Es wurde deshalb angenommen, daß die Wergelder früher nach Volksrecht in einem dieser für den Laten günstigeren Verhältnisse der Aktivstufung gestanden haben und daß erst Karl durch eine einseitige Verdreifachung der Edelingsbußen die Übereinstimmung zerstört hat¹⁹⁾.

Die Unvollständigkeit der Bußfälle: 4. Die in der Lex enthaltenen Angaben über die Bußfälle sind sehr unvollständig:

In erster Linie ist die Nichterwähnung der Frilingsbußen auffallend. Für die ältere Lehre, welche in den Frilingen die Gemeinfreien sah, bestand die Notwendigkeit, die Lex Saxonum für ein Adelsstatut zu erklären. Auch wenn man die Einsicht gewonnen hat, daß die Edeling die Altfreien sind und deshalb die Lex die normalen Normträger verwendet, so ist damit die Schwierigkeit noch nicht behoben. Gewiß konnten die Verhältniszahlen als bekannt vorausgesetzt werden und deshalb die Angabe einer Norm für den Edeling zur Ermittlung der übrigen Zahlen genügen. Aber weshalb werden die Latbußen angeführt und die Frilingsbußen nicht? Überall sonst begegnet uns bei abgestuften Bußen der Friling zwischen Edeling und Late. Dies gilt von der Capitulatio, von dem Capitulare Saxonum und auch von der Lex selbst in c. 17 und c. 36. Weshalb fehlt der Friling gerade in der Bußordnung?

5. Die Unvollständigkeit beschränkt sich nicht auf die Frilinge. Denn bei den Edelingsbußen der Lex wird der Edeling nicht nur als Verletzter, sondern auch als Täter gedacht. Dies ergibt sich, wie

17) Vgl. c. 19: „si de nobile generi fuerit 120 solidos fisco componant, si ingenuus 60, si litus 30.“ Ebenso c. 20 und 21.

18) Cap. I S. 71.

19) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte III S. 149 Anm. Vinogradoff ZRG. 23 S. 183 ff. R. Schröder ZRG. 24 S. 360.